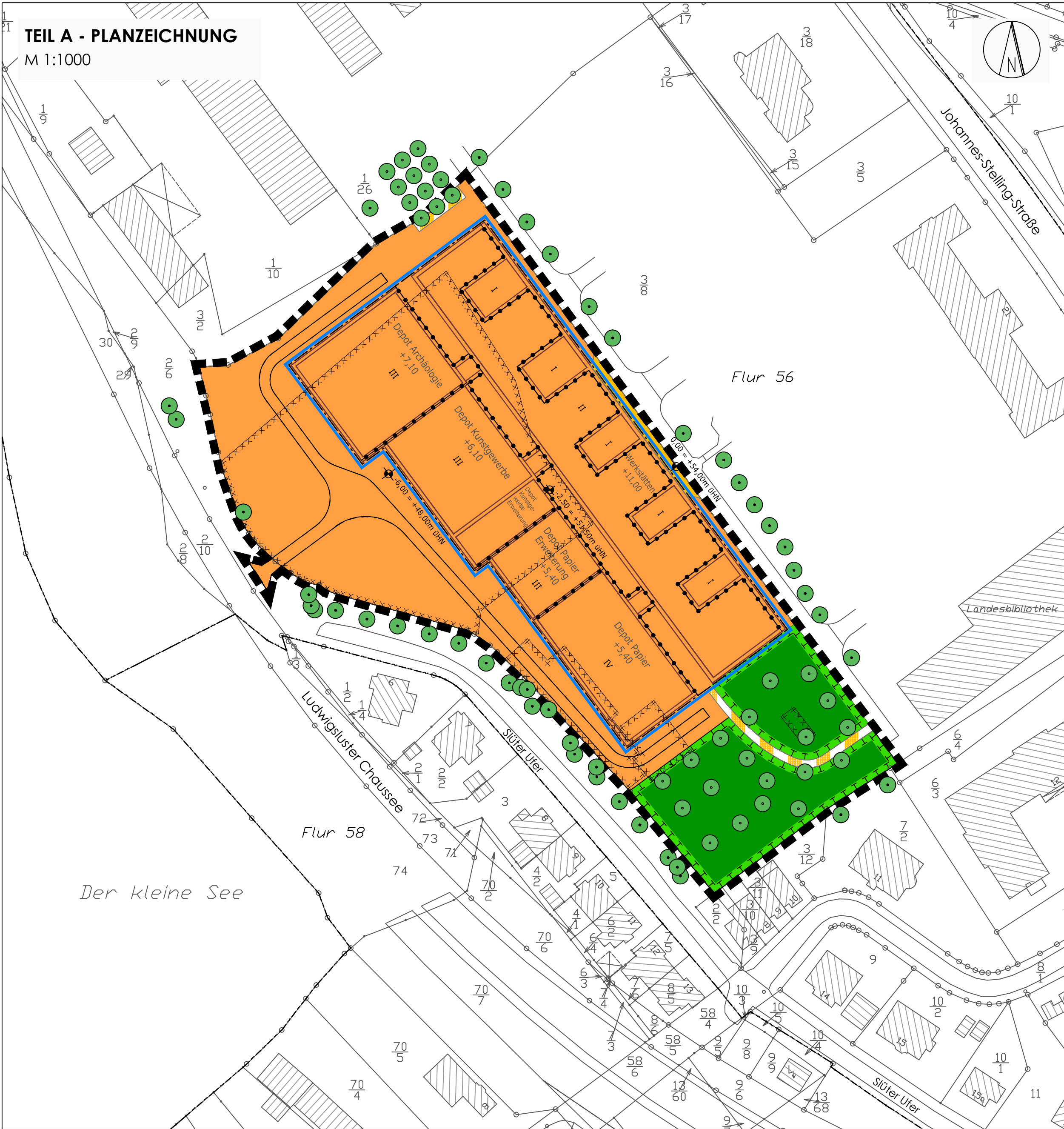


SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 85.13 "ZENTRALDEPOT FÜR ARCHÄOLOGIE UND STAATLICHES MUSEUM SCHWERIN"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sondergebiet öffentliche Verwaltung

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
+11.00 Höhenangaben über Bezugspunkt 0,00 = 54,00 m ü. HN

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenzen

4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
HINWEIS:
Rettungswege

5. Grünflächen, Anpflanzungen und Erhalt von § 9 (1) Nr. 15 BauGB Bäumen und Sträuchern

private Grünfläche

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB

Bäume anzupflanzen § 9 (1) Nr. 25a
Bäume zu erhalten § 9 (1) Nr. 25b

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Bauweise § 1 (4) u. 16 (5) BauNVO

II. KENNZEICHNUNGEN

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen
Gemarkungsgrenze
Höhenpunkt über HN (Ursprungsvermessung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN § 9 (1) 9 BauGB

In dem Sondergebiet öffentliche Verwaltung sind zulässig:
Werkstätten mit betriebsbedingten Nebenräumen und Nebenanlagen,
Depoträume für Archäologie, Papier und Kunstgewerbe.

2. LÄRMSCHUTZ § 9 (1) 24 BauGB

Durch die Gesamtbelastung aller Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung sind an den maßgeblichen Immissionsorten der angrenzenden schutzwürdigen Wohnbebauung die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht zu überschreiten.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis

Das Bauvorhaben liegt im Lärmpegelbereich III.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (§ 84 LBO M-V)

- Zulässig sind Fassadengestaltungen in Kupferpanelen, verstellbaren Kupferlamellen und Kupferblechschindeln.
- Für die Hauptbebauung sind nur Flachdächer zulässig.
- Solarmodule sind nur flächig auf Dächern zulässig.
- Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind einzuzünnen.
- Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Bauvorhabens sind zulässig.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

- Anlage eines aus 12 heimischen Laubbäumen bestehenden Baum-Karree nördlich des Gebäudes außerhalb der Plangrenze nach Zuordnungsfestsetzung. Es sind Hochstämme, 4 x verpflanzt mit mindestens 20-25 cm Stammumfang und einem Kronenansatz von 2,20 m zu verwenden.
- Herstellung einer Obststreuweide südöstlich des Gebäudes. Es sind 19 Bäume, regionale alte Obstsorten, in die Wiesenfläche zu pflanzen.

Hinweis:

Die Ökologische Baubegleitung ist durch einen Fledermausgutachter während der Baumfällungen und Rodungsarbeiten abzusichern.
Die Fällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres zulässig.

2. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG § 9 (1a) BauGB

Die Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB wird außerhalb der Plangrenzen nördlich des Plangebietes auf Flächen des Landes MV durchgeführt.

IV. HINWEISE

In der unmittelbaren Umgebung des o.g. Vorhabens sind die in der Liste aufgeführten Baudenkmale bekannt.
Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 84 Abs.1, Nr.1 LbauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Örtliche Bauvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschuss vom 28.04.2013 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 16.11.2015 beteiligt worden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 17.12.2015 durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet worden und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Hauptausschuss hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 vom bis öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadtvertretung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schwerin, den Siegel Der Oberbürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

Ludwigslust, den Siegel Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den Siegel Der Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, den Siegel Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom nachstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85.13 „Zentraldepot für Archäologie und Staatliches Museum Schwerin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



ÜBERSICHTSPLAN



Bebauungsplan Nr. 85.13 "Zentraldepot für Archäologie und Staatliches Museum Schwerin"

M 1:1000

Stand: 12.03.2018